

**VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN**

**DER**

**GEMEINDE STRAUBENHARDT**

**vom 17.03.2004**

in der Fassung vom 16.11.2016

I.

**Vorbemerkung**

Die Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Für die gesellschaftlichen Leistungen der Vereine ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig.

Es ist schwer, den unterschiedlichen Verhältnissen der Vereine gerecht zu werden. Die Förderungsrichtlinien versuchen dies. Sie sind bestimmt vom Wunsch, den Vereinen entgegenzukommen.

Die Zuschüsse unterteilen sich in einmalige Zuschüsse, laufende Zuschüsse und Investitionszuschüsse.



## II. Förderungsrichtlinien

### 1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Gefördert werden Vereine auf Antrag. Der Antrag muss bis **zum 1. Juli eines Jahres** gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

### 1.2 Voraussetzungen für die Förderung

1.2.1 Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein,

1.2.2 die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorlegen,

1.2.3 die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen,

1.2.4 Jugendarbeit in nennenswertem Umfang betreiben,

1.2.5 mindestens 25 aktive Mitglieder haben. 50 % der Mitglieder müssen in Straubenhardt wohnen.

1.2.6 angemessene Mitgliedsbeiträge erheben,

1.2.7 eine ordnungsgemäße Kassenführung nachweisen können;

1.2.8 Der Verein muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

1.2.9 Der Verein muss auf Verlangen der Gemeinde die Vereinsanlagen den Schulen nach einem Benutzungsplan, der zwischen dem Verein und der Gemeinde erstellt wird, zur Verfügung stellen.

### 1.3 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auch Ausnahmen zulassen.

### 1.4 Prüfungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen.



### III. Förderung der Turn- und Sportvereine

#### 1. Grundförderung

Turn- und Sportvereine erhalten für ihren laufenden Aufwand (Trainer, kleinere Geräte, Fahrtkosten, Literatur, Mieten und sonstige Aufwendungen) eine pauschale Grundförderung, die sich an der Höhe des Aufwandes in den Jahren 2004 – 2006 orientiert.

Im Einzelnen werden folgende Zuschüsse gewährt:

|                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| Turnverein Conweiler        | 6.000,00 Euro |
| Spvgg Conweiler/Schwann     | 1.800,00 Euro |
| TSC Straubenhardt/Neuenbürg | 2.000,00 Euro |
| Schachfreunde               | 600,00 Euro   |
| Sportfreunde Feldrennach    | 1.700,00 Euro |
| Turnverein Feldrennach      | 3.300,00 Euro |
| Fußballverein Langenalb     | 750,00 Euro   |
| Sportverein Ottenhausen     | 750,00 Euro   |
| Turnverein Ottenhausen      | 3.000,00 Euro |
| VfB Pfinzweiler             | 500,00 Euro   |
| Turnverein Schwann          | 2.300,00 Euro |
| KTV Straubenhardt           | 6.850,00 Euro |

#### 2. Förderung der Jugendarbeit

2.1 Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes dem Verband gemeldete jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 10,00 Euro jährlich gewährt.

2.2 Voraussetzung ist, dass der Verein nach den Richtlinien der Badischen oder Württembergischen Verbände arbeitet.

#### 3. Förderung überörtlich bedeutender Vereine und überörtlicher Sportveranstaltungen

3.1 Überörtlich bedeutende Vereine erhalten zum Ausgleich ihrer erhöhten Aufwendungen einen jährlichen Pauschal-Zuschuss, der im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt wird.

3.1.1 KTV Straubenhardt 2.500,00 Euro

3.2 Bei Teilnahme an Deutschen und höherwertigen Meisterschaften wird auf Antrag ein Zuschuss je jugendlichem Sportler und Tag in Höhe von 6,- Euro gewährt. Der An- und Abreisetag wird als ein Tag gezählt.

3.3 Für jeweils fünf jugendliche Meisterschaftsteilnehmer wird eine Begleitperson entsprechend Ziffer 3.2 bezuschusst.

3.4 Der Höchstzuschuss ist auf 30,- Euro je Teilnehmer und Meisterschaft begrenzt.

#### 4. Investitionszuschüsse für Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten

4.1 Gefördert werden Maßnahmen, die vom Land und den Sportbünden gefördert werden.

4.2 Der Förderrahmen ergibt sich aus dem vom Land und den Sportbünden anerkannten zuschussfähigen Aufwand.

4.3 Die Zuschussrichtlinien des Landes Baden-Württemberg finden sinngemäße Anwendung.

4.4 Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind vorzulegen.

4.5 Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuschussfähigen Aufwendungen. Der Höchstbetrag des Zuschusses darf den Zuschuss des Sportbundes nicht übersteigen.



- 4.6 Investitionen können über einen Zeitraum von max. 3 Jahren zusammengefasst werden. Ein Gesamtaufwand von unter 5.000,-Euro wird nicht bezuschusst.
5. Pflegemaßnahmen an den Rasenplätzen der Fußballvereine und den Außenplätzen der Tennisclubs
- 5.1 Die Fußballvereine erhalten für die Pflege ihrer Rasenplätze einen jährlichen Zuschuss von je 2.000,00 Euro.
- 5.2 Die Tennisclubs erhalten für die Pflege ihrer Außenplätze einen jährlichen Zuschuss von 200,00 Euro/Platz.
6. Überlassung von Turn- und Festhallen
- 6.1 Vereine die Jugendarbeit leisten, werden bei der Überlassung von Turn- und Festhallen im Belegungsplan vorrangig berücksichtigt.  
Für die Überlassung der gemeindeeigenen Turn- und Festhallen gelten die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen.

#### IV. Förderung kultureller Vereine

##### 1. Gesang- und Musikvereine

- 1.1 Vereine, die übergeordneten Verbänden angehören, erhalten einen jährlichen Grundförderbetrag, und zwar:
- |                                 |    |            |
|---------------------------------|----|------------|
| Gesangvereine                   | je | 620,- Euro |
| Musikvereine                    | je | 620,- Euro |
| Fanfarenzug d. freiw. Feuerwehr | je | 620,- Euro |
| Frauen- und Beerdigungschöre    | je | 210,- Euro |

Daneben erhalten sie für ihren laufenden Aufwand (Dirigent, Beschaffung von Noten, Mieten und sonstigen Aufwendungen) eine pauschale Grundförderung, die sich an der Höhe des Aufwandes in den Jahren 2004 – 2006 orientiert.

Im Einzelnen werden folgende Zuschüsse gewährt:

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Gesangverein Conweiler     | 400,00 Euro  |
| Musikverein Conweiler      | 800,00 Euro  |
| Musikverein Feldrennach    | 100,00 Euro  |
| Musikverein Langenalb      | 400,00 Euro  |
| Gesangverein Ottenhausen   | 900,00 Euro  |
| Gesangverein Schwann       | 900,00 Euro  |
| Akkordeonspielring Schwann | 250,00 Euro. |

- 1.2 Die Jugendarbeit dieser Vereine wird entsprechend Abschnitt III Ziff. 2.1 gefördert.
- 1.3 Für die Beschaffung von vereinseigenen Instrumenten, für die Anschaffung von Vereinskleidung und für Reparaturaufwendungen erhalten die kulturellen Vereine einen Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten.

##### 2. Obst- und Gartenbauvereine und Kleintierzüchter-Vereine

- 2.1 Für die Durchführung eines Blumenschmuckwettbewerbes erhalten die Obst- und Gartenbauvereine einen Zuschuss von 260,- Euro.  
Die Kleintierzüchter-Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss von 60,- Euro.
- 2.2 Die Jugendarbeit dieser Vereine wird entsprechend Abschnitt III Ziff. 2.1 gefördert.



## V. Förderung sonstiger Vereine und Organisationen

1.1 Folgende Vereine und Organisationen erhalten jährliche Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes:

|                              |              |                          |
|------------------------------|--------------|--------------------------|
| DRK Langenalb                | 790,- Euro   | (incl. 410,- Euro Miete) |
| DRK Neuenbürg                | 380,- Euro   |                          |
| VdK-Ortsgruppen              | 80,- Euro    |                          |
| Haus der Familie             | 5.100,- Euro |                          |
| AJCS                         | 510,- Euro   |                          |
| Hospizdienst westl. Enzkreis | 380,- Euro.  |                          |

1.2 Die Jugendarbeit des Deutschen Roten Kreuzes wird entsprechend Abschnitt III Ziff. 2.1 gefördert.

1.3 Die Schlepperfreunde Straubenhardt erhalten für ihren laufenden Aufwand eine pauschale Grundförderung von 100 Euro jährlich.

## VI. Jubiläumszuschüsse

Auf Antrag erhalten alle Vereine und Organisationen aus Anlass von Jubiläen einen Zuschuss zwischen 50,- Euro und 500,- Euro.

## VII. Überlassung der kommunalen Hallen für Veranstaltungen

1. Örtliche Vereine, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung für die Förderfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinien erfüllen, erhalten eine kommunale Halle an einem Tag im Jahr für eigene Veranstaltungen gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Wobei die Zeiten für Auf- und Abbauarbeiten nicht als Veranstaltungstag mit eingerechnet werden.
2. Die Zuschläge für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Hausmeister werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Im Übrigen gelten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn- und Festhallen der Gemeinde Straubenhardt in der jeweils gültigen Fassung.

---

Die Neufassung trat rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderung vom 20.12.2006 (Abschnitt III. Ziffer 5.1) trat am 01.01.2007 in Kraft.

Die Änderung vom 25.07.2007 (Abschnitt III. Ziffer 1 und Ziffer 5.2 sowie Abschnitt IV. Ziffer 1.1 Satz 2) trat am 01.08.2007 in Kraft.

Die Änderung vom 23.07.2008 (Abschnitt V Ziffer 1.3) trat am 23.08.2008 in Kraft.

Die Änderung vom 02.05.2012 (Abschnitt III Ziffer 2.1) trat rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Ergänzung vom 12.11.2014 (Abschnitt VII) trat zum 01.01.2015 für die Jahre 2015 und 2016 in Kraft.

Die Ergänzung vom 12.11.2014 (Abschnitt VII) wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2016 über das Jahr 2016 hinaus (unbefristet) beibehalten.